

# KRITISCHE MISZELLE

## Zur Chronologie des arianischen Streites

Von Uta Loose

Die Chronologie der Anfänge des arianischen Streites bis 325 ist nach E. Schwartz<sup>1</sup> besonders von H.-G. Opitz<sup>2</sup> ausführlich untersucht worden. Seine Ergebnisse wurden in der Regel angenommen.<sup>3</sup> Daraus ergibt sich folgende Vorstellung des wahrscheinlichen Geschehensablaufs:

Ca. 318 n. Chr. begannen die Auseinandersetzungen in Alexandrien, infolge deren Bischof Alexander von Alexandrien und die sog. „Synode der Hundert“ Arius und seine Anhängerschaft exkommunizierten (Urk. 4b; 7, 14–17).<sup>4</sup> Daraufhin entstanden größere Unruhen in Alexandrien, die Arius bewegten, nach Palästina zu gehen. Er warb um Gunst bei anderen Bischöfen und knüpfte Kontakt zu Euseb von Nikomedien (Urk. 1). Dies veranlaßte Alexander, einen Rundbrief (Urk. 4b) an alle Bischöfe zu schreiben, damit sie sich weder mit Arius einlassen noch sich von Euseb von Nikomedien beeinflussen lassen sollten. Euseb von Nikomedien nahm Arius trotzdem auf, und eine Synode in Bithynien bestätigte seine Rechtgläubigkeit. Arius entsandte nun einen Brief an Alexander (Urk. 6), um in seiner Heimatstadt wieder aufgenommen zu werden. Dies konnte er jedoch nicht erreichen, so daß er sich zusätzlich an syrische Bischöfe wandte. In Syrien fanden auch Synoden statt, die Arius gegen Alexander unterstützten und für seine Wiederaufnahme plädierten. Für die folgenden Jahre (322–324) hatte Licinius ein Synodenverbot verhängt. So blieben die Verhältnisse verworren, und Arius konnte eine eigene Gemeinde in Alexandrien gründen. Bevor Konstantin Licinius besiegte, das Synodenverbot aufhob und in den Streit durch seinen Beauftragten Ossius eingriff, ersuchte Alexander seinen Namensvetter – wohl in

<sup>1</sup> Eduard Schwartz, Die Dokumente des arianischen Streits bis 325; Nachrichten d. Gesellsch. d. Wissensch. zu Göttingen, phil.-hist. Kl. 1905, S. 257–299; Das antiochenische Synodalschreiben von 325; ebd. 1908, S. 305–374 (Nachdruck: ders., Ges. Schriften 3, Berlin 1959, S. 117–168 und – auszugsweise – 169–187).

<sup>2</sup> Hans-Georg Opitz, Die Zeitfolge des arianischen Streites von den Anfängen bis zum Jahre 328; ZNW 33 (1934) S. 131–159.

<sup>3</sup> Vgl. Wilhelm Schneemelcher, Zur Chronologie des arianischen Streites; ThLZ 79 (1954) Sp. 393–400; er verteidigt überzeugend Opitz' sog. „längere Chronologie“ gegen W. Telfers Argumentation für die sog. „kürzere Chronologie“.

<sup>4</sup> Die Urkundenummerierung und deren Seiten- und Zeilenangaben beziehen sich auf H.-G. Opitz, Athanasius Werke 3; Urkunden zur Geschichte des arianischen Streites, 1. Teil 318–28, Berlin 1934/35.



Byzanz – um eine eindeutige Stellungnahme gegen Arius zur Klärung der Lage (Urk. 14). Ossius kam im Dezember 324 nach Alexandrien. Aber auch das Treffen mit dem Beauftragten des Kaisers brachte keine Klärung. Erst in Antiochien<sup>5</sup> und dann in Nicaea (325) wurde Arius öffentlich und überregional exkommuniziert.

Diese Chronologie wurde jüngst wieder von R. Williams<sup>6</sup> infrage gestellt. Er stellt den Ereignisablauf folgendermaßen dar: Nach Streitigkeiten in Alexandrien (sie beginnen erst 321) und einem gescheiterten Klärungsversuch – in dieses Stadium plaziert Williams auch Urk. 6 – wurde Arius auf einer Alexandrinischen Synode verdammt. Aufgrund wachsender Unruhen mußte er bald die Stadt verlassen, kam nach Palästina, wurde dort von drei syrischen Bischöfen unterstützt und synodal bestätigt. Hierauf sah sich Alexander veranlaßt, u. a. nach Byzanz zu schreiben (Urk. 14). Im Gegenzug wandte sich nun erst Arius an Euseb von Nikomedien (Urk. 1), der ihn brieflich unterstützte. Nun ließ Alexander Arius zum zweiten Mal verurteilen (sog. „Synode der Hundert“). Nach kurzer Unterbrechung durch Licinius' Maßnahmen (sie fanden erst 323/324 statt) bestätigte dann die bithynische Synode Arius' Rechtgläubigkeit. Nun wurde Ossius von Konstantin zur Streit-schlichtung gesandt, woraus Urk. 4b resultierte.

Besonders die beiden Briefe des Alexander von Alexandrien sind also umstritten (Urk. 4b und Urk. 14). Gegen Opitz setzt Williams für Urk. 4b den späten Termin 325 im Zusammenhang mit der Zusammenkunft unter Ossius in Alexandrien an und datiert Urk. 14 früh, ca. 321/322. Williams gibt für diese Umstellung Begründungen an, die jedoch bei genauerem Hinsehen angezweifelt werden können. So sollen im folgenden kurz Gegenargumente angeführt werden, die die ältere Chronologie unterstützen. Dabei beschränkt sich die Argumentation auf die relative Chronologie, d. h., auf die inneren Zusammenhänge zwischen den beiden Briefen des Alexander von Alexandrien.

Ein Streitpunkt ist die Einordnung des Kolluthus: In Urk. 14 erwähnt Alexander ihn als Schismatiker (19,11–20,2). Kolluthus war anscheinend ein extrem „anti-arianischer“ Presbyter in Alexandrien, der vom Bischof abfiel und eine Gegenkirche gründete. Seiner Meinung nach griff Alexander wohl nicht rigoros genug gegen Arius durch – so wird es in Urk. 14 geschildert. Nach Williams können diese Zustände nur zu der Anfangsphase des Streites gehören, da Kolluthus später nach erfolgter Exkommunikation des Arius auf der „Synode der Hundert“ Alexander keine Toleranz mehr vorwerfen könne.<sup>7</sup>

---

<sup>5</sup> Vgl. dazu Luise Abramowski, Die Synode von Antiochien 324/25 und ihr Symbol: ZKG 86 (1975) S. 356–366; sie zeigt mit klaren Argumenten, daß vor der Synode in Nicaea tatsächlich auch eine Vorsynode in Antiochien stattgefunden hat.

<sup>6</sup> R. Williams, Arius. Heresy and Tradition, London 1987; bes. S. 48–61.

<sup>7</sup> Williams, S. 50.



Dagegen ist jedoch einzuwenden, daß Kolluthus' Aufruhr auch gegen die Rückkehr des Arius aus Palästina nach Alexandrien und die Bildung schismatischer Gemeinden in der späteren Zeit gerichtet sein kann. Licinius hatte zuvor das Synodenverbot verhängt, so daß Synodalbeschlüsse zur Klärung der Situation verhindert waren.<sup>8</sup> Williams Überlegungen sind also kein zwingender Hinweis darauf, daß Urk. 14 früh verfaßt sein muß. Auch sollte man berücksichtigen, daß das Quellenmaterial bezüglich Kolluthus nur spärlich ist, so daß man weder genau weiß, ob die Ariusfrage der einzige Grund für Kolluthus war, von der Hauptkirche in Alexandrien abzufallen, noch ist man genau darüber informiert, wie groß Arius' Anhängerschaft zu welchem Zeitpunkt war.

Ein weiterer Beweis von Williams für die Frühdatierung von Urk. 14 ist die Erwähnung einer „Friedenszeit“<sup>9</sup> in Urk. 14.<sup>10</sup> Dies scheint aber eher Polemik gegen die Aufständischen, also ein rein rhetorisches Mittel, zu sein als ein echter Hinweis auf eine Friedenszeit, also auf die Frühzeit. Alexander greift in seinem Brief oft auf Mittel der Ketzerpolemik zurück, um Arius zu diffamieren.<sup>11</sup> An dieser Stelle versucht er mit der Unterstellung, daß Arius in einer angeblich friedlichen Zeit bürgerkriegsähnliche Zustände schaffe, jenes Verhalten besonders negativ darzustellen. Ἐν εἰρήνῃ ist also nur ein Kontrastmittel. Es kann auch, wie in 20,13f., fortgelassen werden. Insgesamt passen die in Urk. 14 beschriebenen ungeordneten Verhältnisse<sup>12</sup> gerade sehr gut in die spätere Zeit des Licinischen Synodenverbotes.

Im Unterschied zu Urk. 14 setzt der oben genannte Kolluthus unter Urk. 4b seine Unterschrift. Williams meint dazu, daß Kolluthus nach seinem Aufruhr rehabilitiert und als Presbyter wieder aufgenommen worden sei.<sup>13</sup> Ossius als Abgesandter Konstantins habe auf der Zusammenkunft in Alexandrien 324/325 jenes Schisma beigelegt. Kolluthus unterschreibe nun betont an erster Stelle, um seine Loyalität zur Kirche zu demonstrieren. Aufgrund dieser Überlegungen datiert Williams Urk. 4b spät, auf 325.

Dagegen ist jedoch der auffällige Sachverhalt einzuwenden, daß Alexander selber in seinem Brief dergleichen nicht erwähnt, weder eine Rehabilitierung des Kolluthus noch ein Eingreifen des Gesandten Ossius.<sup>14</sup> Er hätte sicher

<sup>8</sup> Opitz, Zeitfolge, S. 150.

<sup>9</sup> Ἐν εἰρήνῃ 29,11.

<sup>10</sup> Williams, S. 51.

<sup>11</sup> Vgl. z. B. 19,5; 21,6; 26,15: Arius sei vom Teufel angestiftet; und 20,14; 29,7f.: Arius habe Verkehr mit anrühigen Frauen; und bes. 20,16f.: Die Häetiker zerreißten das Gewand Christi, zerstören also die Kircheneintracht.

<sup>12</sup> Vgl. 19,5–6; 20,2–5.7.13–19; 29,9.12.

<sup>13</sup> Williams, S. 55.

<sup>14</sup> Vgl. Chr. Stead, Athanasius Earliest Written Works: JThS 39 (1988) S. 76–91, der kurz auf S. 91 in Anm. 23 darauf eingeht; auf seine Hauptthese, daß Urk. 4b anstatt von Alexander von Athanasius verfaßt sei, soll hier nicht weiter eingegangen werden; interessanterweise begründet er damit die Priorität von Urk. 4b gegenüber Urk. 14 – Williams dagegen (S. 51f.) kann mit jener These die Frühdatierung von Urk. 14 unterstützen.



das Anliegen des Kaisers, die Kircheneinheit zu bewahren, in seinem Interesse herausgestellt. Einfacher und wahrscheinlicher bleibt die Lösung, daß Kolluthus in der früh zu datierenden Urk. 4b noch unterschrieb, da sie vor dem in Urk. 14 beschriebenen Schisma abgesandt wurde.

Ein weiterer Streitpunkt hängt mit der Person Eusebs von Nikomedien zusammen. Nachdem Arius in Alexandrien exkommuniziert wurde, nahm Euseb sich seiner Sache an. Alexander berichtet in Urk. 4b,<sup>15</sup> daß jener für Arius Briefe schreibe und seine Häresie verbreite. Williams verlegt diese Aktivitäten in die Spätphase des Streites<sup>16</sup> mit dem Argument, daß die nach zeitweiligem Schweigen erneuerte schlechte Gesinnung Eusebs<sup>17</sup> auf die Zeit nach der Unterbrechung durch das Synodenverbot des Licinius deute.

Der Kontext verdeutlicht aber gegen Williams, daß sich die „schlechte Gesinnung“ darauf bezieht, daß Alexander schon Eusebs Bischofwechsel nach Nikomedien als ehrgeiziges Karrierestreben mißbilligt.<sup>18</sup> Dieser schlechte Charakterzug kommt nun wieder zutage, wenn Euseb sich für Arius einsetzt.<sup>19</sup> Eusebs „Einmischung“ und damit Urk. 4b können also gut in die frühere Phase des Streites fallen.

Probleme bei der chronologischen Einordnung bereitet auch, daß Euseb von Nikomedien in Urk. 14 nicht erwähnt wird, ebenso nicht die „Synode der Hundert“. Dagegen ist hier die Rede von drei syrischen Bischöfen, die Arius unterstützen.<sup>20</sup>

Williams ordnet die Ereignisse derart an,<sup>21</sup> daß Arius, nachdem er in Alexandrien exkommuniziert wurde, nach Palästina ging, dort von den drei Bischöfen unterstützt wurde, worauf Alexander sein Schreiben (Urk. 14) verfaßte. Arius wende sich erst dann an Euseb von Nikomedien. Als Gegenreaktion werde Arius erneut auf der „Synode der Hundert“ verdammt (vgl. Urk. 4b).

Der Zusammenhang ist aber auch folgendermaßen verständlich: Alexander geht in Urk. 14 nur auf die jüngsten Ereignisse genauer ein. Aus diesem Grund werden die „Synode der Hundert“ und Euseb von Nikomedien nicht ausdrücklich genannt.<sup>22</sup> Voraus ging nämlich schon ein Tomos von Alexander dorthin durch seinen Diakon Api;<sup>23</sup> vielleicht erhielt der Adressat von Urk. 14 auch schon Urk. 4b. Die anfänglichen Ereignisse bedürfen also nicht nochmaliger Erwähnung. Falls, wie nach Williams, Urk. 14 früh anzu-

<sup>15</sup> Vgl. 7,4–8; 8,13f.

<sup>16</sup> Williams, S. 55.

<sup>17</sup> Vgl. 7,11–13.

<sup>18</sup> *κακόνοια* 7,11; vgl. bes. 7,4–6 und *εποφθαλμίας τῆ ἐκκλησίᾳ Νικομηδέων, καὶ οὐκ ἐκδεδίχηται κατ' αὐτοῦ* (7,6).

<sup>19</sup> Vgl. *ὁ νῦν ἐν τῇ Νικομηδείᾳ νομίας ἐπ' αὐτῷ κείσθαι τὰ τῆς ἐκκλησίας* (7,4f.) mit *ὅτι ὑπὲρ ἑαυτοῦ σπουδάζων τοῦτο ποιεῖ* (7,13).

<sup>20</sup> Vgl. 25,15–17.

<sup>21</sup> Williams, S. 53f.

<sup>22</sup> In 19,9; 20,17–19.23; 21,3–6; 28,24–26 wird wohl darauf angespielt.

<sup>23</sup> Vgl. 29,15–18.



setzen ist, bleibt auch Alexanders Hinweis auf den schon entsandten Tomos unerklärlich. Auf diesen Tomos hin hat Alexander sogar schon Antwortschreiben aus Syrien, Pamphylien, Lycien, Asien und Kappadokien – nur anscheinend nicht aus Byzanz – erhalten.<sup>24</sup>

Die Frühdatierung von Urk. 4b wird zusätzlich dadurch gestützt, daß die aus dieser Urkunde ersichtliche Situation sich insgesamt besser in die Frühzeit des arianischen Streites einordnen läßt. Alexander verfaßt diesen Brief, weil er, obwohl er diese Häresie erst stillschweigend<sup>25</sup> übergehen wollte, nun doch aufgrund der größeren Ausbreitung und Unterstützung durch Euseb von Nikomedien davor warnen will. Aus dieser Schilderung folgt, daß Alexander mit Urk. 4b zum ersten Mal öffentlich gegen Arius vorgeht.<sup>26</sup> Sie kann also nur zu Beginn des Streites verfaßt sein.

Zu dem späteren Zeitpunkt ist dagegen schon ein regelrechtes Schisma eingetreten. Alexander beschreibt eine Verschwörung von Arius und Achilleus (in Urk. 4b; 7,14 ist Achilleus nur als ein Presbyter neben Arius und vier weiteren genannt). Inzwischen wurde sogar von seiten der Arianer Alexanders Rechtgläubigkeit infrage gestellt,<sup>27</sup> wovon in Urk. 4b noch nichts erkennbar ist. Es hat also eine Entwicklung bzw. Verschärfung des Konfliktes von Urk. 4b zu Urk. 14 stattgefunden. Urk. 4b hat zeitliche Priorität gegenüber Urk. 14.

Man wird daher wohl die Anordnung dieser Urkunden, wie Opitz sie vorgelegt und begründet hat, beibehalten können.

<sup>24</sup> Vgl. 29,16f.; s. auch Schwartz, *Dokumente*, Ges. Schr., S. 132f.

<sup>25</sup> Vgl. 7,2.

<sup>26</sup> Schwartz, *Dokumente*, Ges. Schr., S. 127.

<sup>27</sup> Vgl. Urk. 6; 13,2–4.13f.; Urk. 14; 21,2f.; 26,20–27.